

Geschäftsordnung der Lesben und Schwulen in der Union (LSU)

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung gilt für den LSU Bundesverband. Sie gilt ebenfalls für die Gliederungen, solange diese sich keine abweichende Geschäftsordnung gegeben haben. Sie ist Bestandteil der Satzung der LSU.

§ 2 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen gilt ergänzend die Geschäftsordnung der CDU Deutschlands entsprechend.

Bundesmitgliederversammlung

§ 3 Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Bundesmitgliederversammlung bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Satzung der LSU.

§ 4 Einberufung

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

- (1) Termin und Ort einer Bundesmitgliederversammlung sind in der Regel spätestens zwei Monate vorher den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
- (2) Die Einberufung der Bundesmitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Nachweis der Sendung. Eine Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind für die Aktualität ihrer Kontaktdaten selbst verantwortlich.

§ 6 Antragsfrist und Antragsversand

- (1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzusenden. Sie müssen spätestens zwei Wochen

vor der Bundesmitgliederversammlung beim Bundesvorstand eingegangen sein. Der Bundesvorstand leitet die Anträge unverzüglich an die Antragskommission weiter.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall zur Bundesmitgliederversammlung als Drucksache vorliegen.

(3) Fristgemäß eingegangene Anträge zur Änderung der Satzung, zur Auflösung der LSU und zur Abwahl des Bundesvorstandes sind mit der Einberufung zu versenden und auf die vorläufige Tagesordnung der Bundesmitgliederversammlung zu setzen.

(4) Anträge zur Änderung der Satzung, zur Auflösung der LSU und zur Abwahl des Bundesvorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Anträge des Bundesvorstandes sollen den Landesverbänden in der Regel mindestens zwei Monate vor der Bundesmitgliederversammlung zugesandt werden.

§ 7 Antragsrechte

(1) Antragsberechtigt zur Bundesmitgliederversammlung der LSU sind:

- a. der Bundesvorstand
- b. die Landesverbände
- c. die Kreisverbände
- d. alle stimmberechtigten Mitglieder der LSU. Der Antrag muss von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.

(2) Initiativanträge können beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Sie müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich stellen:

- a. jedes stimmberechtigte Mitglied
- b. die Antragskommission
- c. der Bundesvorstand

§ 8 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

§ 9 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidenten

(1) Die Bundesmitgliederversammlung eröffnet der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfall einer

der Stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Bundesmitgliederversammlung ein Tagungspräsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter und einem Protokollführer. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 10 Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von der Bundesmitgliederversammlung zu beschließen.

(2) ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 11 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt die Bundesmitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Bundesgeschäftsführers eine Mandatsprüfungskommission, die

a. die teilnehmenden Mitglieder bei Anmeldung im Tagungsbüro erfasst und prüft, ob diese stimmberechtigt sind,

b. aufgrund der Unterlagen die Anwesenheit fortlaufend feststellt,

c. die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung überprüft.

(2) Die Bundesmitgliederversammlung wählt eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Die Bundesmitgliederversammlung wählt für die nachfolgende Bundesmitgliederversammlung eine Antragskommission, bestehend aus drei Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle vorliegenden Anträge berät und der Bundesmitgliederversammlung Empfehlungen für die Beratung der Anträge gibt.

(4) Die Wahlen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

(1) Das Tagungspräsidium stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit der Bundesmitgliederversammlung aufgrund des Berichtes der Mandatsprüfungskommission fest. Im Verlauf der Versammlung gilt die Vermutung der Beschlussfähigkeit bis das Tagungspräsidium auf Antrag die fehlende Beschlussfähigkeit feststellt.

(2) Bei einer Gruppenwahl hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zu vergeben sind. Er darf jedem Kandidaten nicht mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten in



der Rangfolge ihrer Stimmergebnisse. Besteht eine Stimmgleichheit auf dem letzten zu vergebenen Platz, so findet um diesen Platz eine Stichwahl statt. Sind nicht alle zu vergebenen Plätze besetzt, findet nur ein zweiter Wahlgang statt. Im 2. Wahlgang von Gruppenwahlen werden nur doppelt so viele Kandidaten zugelassen wie noch Plätze zu vergeben sind. Maßgebend ist die Reihenfolge der Stimmenergebnisse des 1. Wahlgangs.

§ 13 Rechte des Tagungspräsidenten

Der Tagungspräsident fördert die Arbeit der Bundesmitgliederversammlung und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Beratungen. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(1) Der Tagungspräsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident die Beratung für geschlossen.

§ 15 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie vom Tagungspräsidenten zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der LSU und auf Beschluss der Bundesmitgliederversammlung auch Gäste. Der Tagungspräsident kann Anwesenden für Grußworte das Wort erteilen.

§ 17 Geschäftsordnungsanträge

(1) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache

selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a. auf Begrenzung der Redezeit
- b. auf Schluss der Debatte
- c. auf Schluss der Rednerliste
- d. auf Übergang zur Tagesordnung
- e. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- f. auf Verweisung an eine Kommission
- g. auf Schluss der Sitzung
- h. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- i. zur Klärung der Frage, ob ein Initiativantrag vorliegt
- j. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Anträge zu b. und c. können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(3) Geschäftsordnungsanträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sie werden immer offen abgestimmt.

§ 18 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- (1) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge
- (3) Hauptanträge

§ 19 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der Tagungspräsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von der Sitzung ausschließen.

§ 20 Entzug des Wortes

Der Tagungspräsident kann Redner, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen,



so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 21 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll

Über den Ablauf der Bundesmitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Tagungspräsidenten zu unterschreiben.

§ 22 Umsetzung der Beschlüsse / Berichterstattung über deren Durchführung

Die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung und die Überwachung der Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Über die Umsetzung und den Sachstand berichtet der Bundesvorsitzende auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung schriftlich.

§ 23 Beschluss

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 20./21. Oktober 2018 in München beschlossen und tritt nach Ende der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.